

Vereinssitz:
Vogelhüttendeich 109
21107 Hamburg

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ABC Bildungs- und Tagungszentrum“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist schwerpunktmäßig die Förderung von emanzipatorischer Bildung und Erziehung. Insbesondere soll diese zu demokratischem Verhalten befähigen und dem/der Einzelnen helfen, sich kritisch mit der Gesellschaft und seiner/ihrer Stellung in ihr auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus strebt der Verein an

- die Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
- die Unterstützung sozial Benachteiligter,
- die Förderung von auf die Vereinsziele gerichteter Wissenschaft und Forschung, (z.B. Entwicklung und Veröffentlichung neuer didaktischer und methodischer Ansätze in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, Untersuchungen zum Lernverhalten der unterschiedlichen Zielgruppen).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Maßnahmen der Jugend- und Bildungsarbeit wie Seminare, Kurse, Lehrgänge, Diskussions- und andere Bildungsveranstaltungen,
 - Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, speziell auch für GruppenleiterInnen,
 - wissenschaftliche Untersuchungen, Veröffentlichungen und Beratungen.
 - Kooperation mit anderen Bildungsträgern und Trägern der Jugendarbeit und Jugendhilfe bei der Entwicklung von Veranstaltungskonzepten und der gemeinsamen Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
- (4) Alle finanziellen Vereinsmittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch keine Person durch Übertragung von Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Sie wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der/die AntragstellerIn die nächste Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur rechtswirksam, wenn er drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt wird - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr -, es sei denn, Satzungsänderungen geben dem Vereinsmitglied einen wichtigen Grund zum Austritt.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung derselben.
- (8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (9) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (10) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, am Aufbau und Unterhalt der Bildungsstätte durch eigene Arbeit mitzuwirken oder ersatzweise einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn das Vereinsinteresse es erfordert, jedoch
 - jährlich mindestens einmal, oder
 - wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. § 8 Ziff. 1). Das gleiche gilt für schriftliche Beschlußfassung, die in begründeten Fällen erfolgen kann.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, die ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschluß über Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Vereins, höchstens aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand durch einstimmigen Beschluß ein Nachfolger bestimmt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.“

- (2) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seinE/ihrE StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung von Aufgaben, die dem Zweck des Vereins dienen, und für die Geschäftsführung andere Personen zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind und an Vorstandssitzungen sowie an Mitgliederversammlungen teilnehmen dürfen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) "Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen KunstRaum e.V. in Drochtersen - Hüll auszukehren."
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.